

Zivilprozessordnung

„Schule als Staat“

I. Einleitung des Verfahrens

§1 Klageerhebung

- (1) Ein zivilrechtliches Verfahren beginnt mit der Einreichung einer schriftlichen Klageschrift beim Staatsgericht.
- (2) Kläger kann jeder Staatsbürger oder jeder rechtmäßig angemeldete Betrieb sein.
- (3) Die Klage muss sich gegen einen konkreten Beklagten richten.

§2 Inhalt der Klageschrift

- (1) Die Klageschrift muss Informationen über
 - a. die Namen und bei Körperschaften auch die Anschriften der Parteien,
 - b. einen bestimmten Antrag oder eine bestimmte Forderung,
 - c. eine Begründung des Anspruchs und
 - d. die Angabe von Beweismittelnenthalten.
- (2) Die Klageschrift ist vom Kläger persönlich zu unterzeichnen.

II. Verfahrensgrundsätze und Vorbereitung

§3 Mündliche Verhandlung

- (1) Über den Rechtsstreit wird mündlich und öffentlich verhandelt.
- (2) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.
- (3) Das Gericht wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

§4 Beweisführung

- (1) Das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweise.
- (2) Als Beweismittel sind
 - a. Zeugenvernehmungen,
 - b. Urkunden und Verträge,
 - c. Sachverständigengutachten und
 - d. der Augenscheinzugelassen.
- (3) Zeugen sind zur Wahrheit verpflichtet. Eine Falschaussage wird nach dem Strafgesetz geahndet.

III. Prozesskosten und Unterstützung

§5 Prozesskostenhilfe

- (1) Einer Partei ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn sie die Kosten des Prozesses nicht aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Die Bewilligung erfolgt durch das Gericht nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Bei Falschangaben zur finanziellen Lage kann die Bewilligung rückwirkend aufgehoben werden.

§6 Kostentragung

- (1) Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Bei einem Vergleich werden die Kosten geteilt, sofern nicht anders vereinbart.

IV. Urteil und Rechtsmittel

§7 Urteil

- (1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Das Urteil ist für beide Parteien bindend, sobald es rechtskräftig ist.

§8 Berufung

- (1) Gegen Urteile der ersten Instanz kann innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Verkündung Berufung eingelegt werden.
- (2) Die Berufungsinstanz entscheidet abschließend. Ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. Besondere Bestimmungen

§9 Ausschluss von Gerichtspersonen

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er selbst Partei des Rechtsstreits ist oder in einem nahen Verhältnis zu einer der Parteien steht.